

Anlage 5

Zu TOP 19 – „Gesetz zur Aufhebung der Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare und zur Anpassung weiterer Gesetze im Zuständigkeitsbereich des Finanzministeriums“ – zu Protokoll gegebene Reden

Sven Wolf (SPD):

In den vergangenen Monaten haben sich immer wieder Rechtsreferendarinnen und -referendare an uns gewandt. Es gab rechtliche Unklarheiten bei der Höhe des Grundbetrages der Unterhaltsbeihilfe. Es gab Fragen zur Anrechnung von Nebentätigkeiten und zu den Zahlungsmodalitäten.

Ich freue mich daher, dass wir mit dem nun vorliegenden Gesetz die notwendigen rechtlichen Klarstellungen herbeiführen und unter anderem erreichen können, dass der monatliche Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe alsbald als Betrag in einer Verordnung beziffert wird. Für die Wertschätzung der Rechtsreferendarinnen und -referendare in NRW ist es uns nämlich wichtig, ihr öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis möglichst konkret auszugestalten.

Ich erinnere mich noch selbst an meine Referendarzeit und die Mitteilung unseres Ausbilders zum Beginn des Referendariats, dass wir nunmehr nicht mehr Beamte auf Widerruf wären, sondern jetzt in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis beschäftigt wären. Bei meinen damaligen Kolleginnen und Kollegen gab es schon damals mehr Fragen als Antworten auf die Ausgestaltung dieses Ausbildungsverhältnisses.

Bislang war die formale Rechtsgrundlage ein Gesetz, das zwar als Verordnung überschrieben, aber dennoch 1999 vom Landtag beschlossen wurde. Änderungen oder Anpassungen bedurften daher bisher eines vollständigen und formalen Gesetzgebungsverfahrens.

Nunmehr ermächtigen wir die Landesregierung, Fragen, Anpassungen oder Klarstellungen tatsächlich im Wege einer „echten“ Verordnung zu regeln. Artikel 1 des Gesetzentwurfs sieht daher vor, dass die aktuelle Verordnung aufgehoben und zeitgleich als Verordnung durch das Finanzministerium neu erlassen wird.

Für die SPD-Fraktion darf ich feststellen, dass wir diesem Gesetzentwurf zustimmen.

Jens Kamieth (CDU):

Auf Anfrage der CDU-Fraktion hat Justizminister Kutschat dem Rechtsausschuss zu Beginn des Jahres mitgeteilt, dass Rechtsreferendare in

Nordrhein-Westfalen bislang eine Unterhaltsbeihilfe erhalten, die lediglich 85 % des höchsten nach dem Landesbesoldungsgesetz gewährten Anwärtergrundbetrages entspricht. Andere Bundesländer zahlen ihren Rechtsreferendaren hingegen eine Unterhaltsbeihilfe, die 85 % des höchsten nach dem Bundesbesoldungsgesetz gewährten Anwärtergrundbetrages entspricht. Da die Grundbeträge nach dem Bundesbesoldungsgesetz höher sind, als in Nordrhein-Westfalen, ergibt sich dadurch eine Schlechterstellung der nordrhein-westfälischen Rechtsreferendare. Ich verweise dazu auf die Vorlage 16/1582 vom 17. Januar 2014.

Der vorliegende Gesetzentwurf beseitigt diese Schlechterstellung und ist deshalb der Sache nach zu begrüßen. Diese Zielsetzung wird selbstverständlich auch von meiner Fraktion ausdrücklich mitgetragen.

Fragwürdig erscheint uns jedoch die rechtstechnische Umsetzung dieses Vorhabens durch die rot-grüne Landesregierung. Während die Höhe der Unterhaltsbeihilfe bislang im Range eines formellen Gesetzes durch den parlamentarischen Gesetzgeber beschlossen wurde, soll sie künftig nämlich im Verordnungsrang durch das Finanzministerium geregelt werden – also ohne Zustimmungsvorbehalt des Landtags.

Das ist aus Sicht der CDU-Fraktion der falsche Weg. Im Ergebnis würde der Landtag dadurch nämlich einen Teil seiner bisherigen Befugnisse zugunsten der Exekutive aufgeben. Schon aus dem Selbstverständnis dieses Parlamentes heraus können wir dem vorliegenden Gesetzentwurf daher nicht zustimmen. Die CDU-Fraktion wird sich deshalb bei der Abstimmung über den vorliegenden Gesetzentwurf enthalten.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE):

Im Jahr 1999 ist eine Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare vom 20. April 1999 vom Gesetzgeber erlassen worden, obwohl bereits damals eine Ermächtigung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Justizministerium zum Erlass einer Regelung mit Verordnungsrang bestand.

Daher sind notwendige Änderungen an der Verordnung ebenfalls nur durch ein formelles Gesetz möglich.

Die jetzt anstehenden Änderungen beziehen sich zum einen auf die Ende 2013 neu errichtete Qualitäts- und Unterstützungsagentur (Landesinstitut für Schule). Hierfür sind Planstellen im Haushalt 2014 vorhanden, allerdings gibt es für Leitungsämter noch keine Amtsbezeichnungen im Besoldungsrecht. Außerdem fehlt noch die Ausbrin-